Satzung

Zuletzt bearbeitet: 23.05.2023

Inhalt

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Grundsätze
- § 3 Zweck
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vereinsordnungen
- § 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Au Kultur.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Au bei Bad Aibling.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft.

Er setzt sich mit zukunftsorientierten Fragen wie Kulturevolution, Ökologie, Nachhaltigkeit, Bildung und gesellschaftlichem Wandel auseinander.

Er setzt sich für friedvolles Miteinander, gelebte Demokratie und Völkerverständigung ein und wirkt nationalistischen und rassistischen Tendenzen entgegen.

Er wirkt allen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen, wie z.B. Diskriminierungen aufgrund von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung.

Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Zugehörigkeit.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Begegnung und sozialem Miteinander.

r Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung kultureller Veranstaltungen, Bildungs- und Kreativangeboten, sowie durch Unterhaltung eines kulturellen Zentrums, sobald ein solches zur Verfügung steht.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zu den Grundsätzen (§ 2) und dem Zweck (§ 3) des Vereins.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch einfache Mehrheit.

Alle Mitglieder ab 14 Jahren sind voll stimm- und aktiv wahlberechtigt. Wenn beim passiven Wahlrecht für ein bestimmtes Amt oder Vereinsorgan gesetzliche Vorgaben bezüglich des Alters bestehen, so werden diese berücksichtigt.

Bei minderjährigen Mitgliedern ist eine Vertretung des Stimm- und Wahlrechts durch die Erziehungsberechtigten ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vertreter müssen dem Aufnahmeantrag per Unterschrift zustimmen und sich hierdurch mit den Regelungen zum Stimm- und Wahlrecht sowie dem Vertretungsverbot einverstanden erklären.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, unter anderem bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen

- -bei Verstoß gegen die Interessen, die Grundsätze (§ 2), den Zweck (§ 3) und das Ansehen des Vereins
- bei im Widerspruch zu den Grundsätzen (§ 2) stehendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere durch Äußerungen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens

rechtsextremer Kennzeichen und Symbole

- bei Eintritt in eine Partei oder Organisation, die antisemitische, islamophobe, rechtsextremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Positionen vertritt
- bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen nach vorheriger schriftlicher Mahnung oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verein

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, diesen Entschluss vor der Mitgliederversammlung anzufechten und durch diese neu beurteilen zu lassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit über den Verbleib oder den endgültigen Ausschluss des Mitglieds. Über jeden Ausschluss muss einzeln abgestimmt werden. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Ausschluss des Mitglieds aufrecht. Ein durch die Mitgliederversammlung ausgesprochener Ausschluss ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festsetzt.

Eine Aufnahmegebühr und deren Höhe kann von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Eine rückwirkende Aufnahmegebühr ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Innerhalb der Organe gibt es keine Pflichtämter. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einzelne Mitglieder des Vorstands nach Absprache mit spezifischen Aufgaben betrauen.

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit.

Wählbar in den Vorstand sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2) und dem Zweck (§ 3) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Ab- und Neuwahl des Vorstands oder Teile desselben ist jederzeit möglich, wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen und dafür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ab- und Neuwahl des Vorstands muss begründet werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die schriftliche Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Der Versammlungsleiter und der Schriftführer werden vom Vorstand vorgeschlagen und zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser gewählt. Sollten die vorgeschlagenen Personen nicht gewählt werden, findet eine offene Wahl statt, bei der jedes Mitglied aktives und passives Wahlrecht hat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung soll auch per Videokonferenz möglich sein und ist dann in jeglicher Hinsicht der persönlichen Anwesenheit gleichzusetzen. Die Mitgliederversammlung kann auch ausschließlich über digitale Plattformen erfolgen.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 11 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Kulturforum Rosenheim e.V." "Nachwuchsförderung".

Rosenheim e.V." "Nachwuchsförderung".
Sollte dies nicht möglich sein, fällt das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen und inhaltlich ähnlich ausgerichteten Verein, der sich regional kulturell betätigt und klar von Rechtsradikalismus abgrenzt.